

RS Vwgh 1992/9/25 92/09/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/14 89/06/0121 1

Stammrechtssatz

Die Behörden haben grundsätzlich das im Zeitpunkt ihrer Bescheiderlassung geltende Recht anzuwenden, soweit nicht besondere Bestimmungen anderes festlegen.

Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090072.X04

Im RIS seit

25.09.1992

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at